

Zeitschrift: PS-Info : Neues von Pro Senectute Schweiz

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: - (2001)

Heft: 2

Vorwort: Editorial : liebe Leserin, lieber Leser

Autor: Mezger, Martin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Verantwortlichen von Pro Senectute Schweiz sind zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit mit dem Bund auch in den nächsten Jahren weitergeht und dass sie erneut einen guten, mit einer vierjährigen Laufzeit versehenen Leistungsvertrag abschliessen können.

Der Leistungsvertrag mit dem Bund ist zwar noch nicht ganz «die halbe Miete» (er deckt gut einen Drittel des jährlichen Finanzbedarfs der Stiftung), aber er stellt die Grundsicherung der Arbeit der schweizerischen Altersstiftung dar. Man könnte es auch so sagen: Obwohl es sich um einen Leistungsvertrag handelt, der einzelne Leistungen entschädigt, ist es doch seine erste Funktion, dafür zu sorgen, «dass es Pro Senectute überhaupt gibt» – überall in der Schweiz: als Auffangnetz für Altersfragen aller Art, als Service public in Sachen Beratung und Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren, als Entwicklungsmotor für Antworten auf immer neue Fragen der kommenden «Gesellschaft des langen Lebens».

Die Umsetzung des ersten Leistungsvertrags hat den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Pro Senectute in den Jahren seit 1998 viel Zusätzliches abgefordert, insbesondere Mehrarbeit bei der statistischen Erfassung der erbrachten Leistungen. Für die (da und dort selbstverständlich auch mit gewissen Seufzern verbundene) Bereitschaft, diese Mehrarbeit zu leisten: ganz herzlichen Dank!

Freundliche Grüsse

Martin Mezger, Direktor Pro Senectute Schweiz

Thema

Unterwegs zum nächsten Leistungsvertrag

Zurzeit verhandelt Pro Senectute Schweiz mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) über den Leistungsvertrag 2002 bis 2005.

Gar kein Zweifel: Pro Senectute ist eine schweizerische Institution. 86 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung ist sie bekannt. Und 80 Prozent stimmen der Aussage zu, sie biete wichtige und nötige Dienstleistungen für die älteren Menschen an. Für viele ist die Stiftung eine Art Versicherung: Man hat ihre Dienstleistungen vielleicht im Moment nicht gerade nötig, aber man weiß: Wenn ich im Alter etwas brauche ..., dann gehe ich zu Pro Senectute. Oder: Wenn etwas mit meinen Eltern sein sollte ..., dann wende ich mich an Pro Senectute.

Pro Senectute ist nicht nur deshalb eine schweizerische Institution, weil sie außerordentlich gut im Bewusstsein der Bevölkerung verankert ist. Pro Senectute ist auch durch ihre Organisationsform und die Art ihrer Finanzierung eine typisch schweizerische Einrichtung. Einerseits ist Pro Senectute eine vollständig privatrechtliche Stiftung – und andererseits wird sie doch beinahe zur Hälfte von der öffentlichen Hand (vor allem Bund, aber auch Kantone und Gemeinden) getragen. Solche Modelle findet man im Ausland kaum. Da ist es entweder der Staat, der direkt zuständig ist (Deutschland, Frankreich) – oder dann wird die Aufgabe ganz der Privatinstitution überlassen (USA).

Die typisch schweizerische Lösung bedingt, dass sich Staat und Stiftung immer wieder finden: bei der Definition der Aufgaben, die die Stiftung zu übernehmen hat – und bei